

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ vom 28.02.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 26.11.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ vom 28.02.2023 beschlossen:

§ 4 Werkleitung erhält folgende Fassung

„§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung Werkleitung. Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Ist nur ein Werkleiter bestellt, trägt dieser die Bezeichnung Werkleiter. Sind zwei Werkleiter bestellt, besteht die Werkleitung aus dem Ersten und dem Zweiten Werkleiter. Der Erste Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht.
- (2) Sind mehrere Werkleiter bestellt, regelt der Bürgermeister die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung auf Vorschlag der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (6) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben wobei jeder Werkleiter einzelvertretungsberechtigt ist.“

Die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2024 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Birkenfeld, den 26.11.2024



Martin Steiner
Bürgermeister

